

SATZUNG

ÜBERSICHT

§ 1	Name
§ 2	Sitz und Geschäftsjahr
§ 3	Selbstlosigkeit
§ 4	Zweck, Aufgaben und Ziele
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beiträge
§ 8	Finanzierung
§ 9	Kostenerstattung
§ 10	Organe
§ 11	Die Mitgliederversammlung
§ 12	Der Vorstand
§ 13	Der Kassenprüfer
§ 14	Beurkundung von Beschlüssen
§ 15	Auflösung
§ 16	Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name

Der am 30.12.1993 mit der Gründungsversammlung geschaffene Verein trägt den Namen DIE SPIELBAUSTELLE - Verein für Spielpädagogik e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 8 VR 1921 eingetragen.

Im folgenden Text wird nur die Bezeichnung DIE SPIELBAUSTELLE verwandt.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Sitz von DIE SPIELBAUSTELLE ist 51519 Odenthal. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Ort der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.

(2) DIE SPIELBAUSTELLE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(3) Das Geschäftsjahr von DIE SPIELBAUSTELLE ist das Kalenderjahr.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) DIE SPIELBAUSTELLE stellt einen organisatorischen Zusammenschluss ihrer Mitglieder (§ 10) dar. Sie ist Rechtsnachfolgerin des am 12.3.1989 gegründeten nicht-eingetragenen Vereines DIE SPIELBAUSTELLE - Verein für Spielpädagogik.

(2) Entsprechend ihrer Aufgabenstellung ist DIE SPIELBAUSTELLE eine spielpädagogische und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel von DIE SPIELBAUSTELLE dürfen nur für satzungsgemäße Zwe-

cke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. DIE SPIELBAUSTELLE darf keine Personen und keine Organisationen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Betreibung von Zweckbetrieben ist nur dann zulässig, wenn entsprechend der Abgabenordnung

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb nur dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke von DIE SPIELBAUSTELLE zu unterstützen;
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 4 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Zweck von DIE SPIELBAUSTELLE ist die Förderung des spielpädagogischen Freizeitangebotes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im ländlichen Raum. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Initiierung von spiel- und freizeitpädagogischen Modellmaßnahmen für- und mit sozialpädagogischen Multiplikatoren.

(2) DIE SPIELBAUSTELLE erblickt ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung des Spiele(n)s als Teil des Kulturgutes und einer freizeitpädagogischen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen vor allem die Initiierung

- von offenen Spiele-Treffs für Jugendliche, Erwachsene und Senioren.
- von spielpädagogischen Fortbildungsangeboten für Multiplikatoren in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Fachkräften

- von thematischen Ausstellungen zu freizeit- und spielpädagogischen Fragestellungen
- und sonstigen Spiele-Veranstaltungen, sowie Spielereisen.

(4) Weitere Aufgaben sind die Unterrichtung der Öffentlichkeit von der Arbeit und den Aufgaben von DIE SPIELBAUSTELLE sowie die Ausnutzung weiterer Möglichkeiten, soweit diese geeignet sind für das kommunikative und pädagogisch wertvolle Spiel zu werben oder es zu fördern.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Bei den Mitgliedern von DIE SPIELBAUSTELLE wird unterschieden zwischen:

- a) Einzelmitgliedern,
 - b) Familien-/Partnermitgliedern
- und
- c) Institutionsmitgliedern.

(2) Einzelmitglied von DIE SPIELBAUSTELLE kann jede natürliche Person werden, die der Satzung von DIE SPIELBAUSTELLE nicht entgegenwirkt und die die Arbeit und die Ziele von DIE SPIELBAUSTELLE unterstützt.

(3) Natürliche Personen können Einzel- oder Familien-/Partnermitglied von DIE SPIELBAUSTELLE werden. Juristische Personen können Institutionsmitglied werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Voraussetzung aller Mitglieder ist, dass sie die Arbeit und die Ziele von DIE SPIELBAUSTELLE unterstützen und die Satzung anerkennen.

(4) Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich zu begründen mit dem Hinweis, dass Einspruch gegen diese Entscheidung möglich ist. Über den Einspruch

entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Über die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die vorläufige Wiederaufnahme bis zur nächsten Mitgliederversammlung jedoch verfügen.

(5) Die Mitgliedschaft bei DIE SPIELBAUSTELLE beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.

(6) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt eines Mitgliedes,
- b) durch Ausschluss eines Mitgliedes,
- c) durch Tod des Mitglieds.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (s. § 2) erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn diese Satzung oder die satzungsergänzenden Bestimmungen gröblich verletzt wurden. Der Vorstand kann diese Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit dem Ausscheiden bei DIE SPIELBAUSTELLE erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen von DIE SPIELBAUSTELLE.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung von DIE SPIELBAUSTELLE teilzunehmen und zu sprechen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und haben Stimmrecht mit einer Stimme. Bei angemahntem Verzug der Beitragszahlung ruht das Stimmrecht.

(2) Volljährige Mitglieder können in alle Funktionen gewählt werden.

(3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Zur Bestreitung der für das laufende Geschäftsjahr vorgesehenen Ausgaben erhebt DIE SPIELBAUSTELLE von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Eine Beitragserhöhung kann nur ab dem nächsten Kalenderjahr beschlossen werden.

(3) Unabhängig vom Eintrittsdatum werden Beiträge als Jahresbeiträge erhoben.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Finanzierung erfolgt durch

- die Mitgliedsbeiträge;
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
- ggf. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- ggf. Einnahmen eines Zweckbetriebes;
- durch Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen etc.

(2) DIE SPIELBAUSTELLE kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

(3) DIE SPIELBAUSTELLE haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe und Einrichtungen von DIE SPIELBAUSTELLE sowie sonstiger Beauftragter ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit ebenso wie andere Beauftragte eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten. Die Höhe und der Umfang der Ehrenamtspauschale werden durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.
- (2) Die Erstattung notwendig gewordener Ausgaben sowie die Zahlung von Reisekosten erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Organe

Organe von DIE SPIELBAUSTELLE sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfer

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium von DIE SPIELBAUSTELLE.
- (2) Sie wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit im

Bedarfsfalle anberaumt werden. Ein Drittel der Mitglieder von DIE SPIELBAUSTELLE kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand ist dann verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Behandlung von Einwänden gegen das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
 - b) Diskussion der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Entgegennahme und Diskussion des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren,
 - f) Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von 2 Jahren und eines Ersatz Kassenprüfers,
 - g) Festsetzung des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrags,
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über alle Fragen, die innerhalb der Organisation von DIE SPIELBAUSTELLE auftreten können.
 - j) Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung und der satzungsergänzenden Bestimmungen.
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung von DIE SPIELBAUSTELLE
 - l) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge.

Sofern eine Aufgabe des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen wird, ist dagegen Einspruch nicht möglich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
- (6) Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung genügt grundsätzlich die relative Stimmenmehrheit.
- Wahlen bedürfen einer qualifizierten, Satzungsänderungen und die Auflösung von DIE SPIELBAUSTELLE bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Dabei ist stets von den abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten

Personen auszugehen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

- (7) Grundsätzlich wird über sachliche Fragen per Akklamation, über Personen geheim, abgestimmt. Es ist jedoch möglich, auch über Personen durch Handzeichen abzustimmen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheime, schriftliche Abstimmung durchgeführt werden. Bei einer Abstimmung über eine Person ruht das Stimmrecht des Betroffenen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand von DIE SPIELBAUSTELLE besteht aus drei Mitgliedern;

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der KassiererIn/dem Kassierer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis vertritt der Vorstand DIE SPIELBAUSTELLE gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende DIE SPIELBAUSTELLE nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert oder außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen oder seinen Pflichten nicht nachkommt.

- (2) Der Vorstand erledigt seine Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse der anderen Organe von DIE SPIELBAUSTELLE, an die er gebunden ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie aller Angelegenheiten, die DIE SPIELBAUSTELLE betreffen, soweit sie nicht nach der Satzung oder sonstiger Bestimmungen dem Vorstand, einem anderen Organ oder

einer Einrichtung von DIE SPIELBAUSTELLE vorbehalten sind. Er hat seine Aufgabe uneigennützig und in gewissenhafter Weise zum Wohle von DIE SPIELBAUSTELLE zu erfüllen.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren und eine/n Ersatz-Kassenprüfer/in.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Kassenprüfer prüft die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen von DIE SPIELBAUSTELLE gefasst werden, sind protokollarisch festzuhalten.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und sofern ein besonderer Protokollführer fungiert auch von diesem, zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung von DIE SPIELBAUSTELLE

- (1) Die Auflösung von DIE SPIELBAUSTELLE kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Ein Beschluss zur Verschmelzung mit einem anderen Verein (Fusion) kommt der Auflösung gleich.
- (3) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung hat auch darüber zu entscheiden an welche Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das vorhandene Vermögen zwecks Verwendung zur Förderung des Vereinszieles fällt.
- (4) Im Falle der Auflösung haben der Vorstand und der Kassenprüfer gemeinsam die Liquidation durchzuführen.
- (5) Durch Wegfall sämtlicher Mitglieder gilt DIE SPIELBAUSTELLE als aufgelöst. In diesem Falle, bei Aufhebung des Vereines oder beim Wegfall des bisherigen Vereinszwecks, fällt das vorhandene Vermögen ebenfalls an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Vereinszieles.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung von DIE SPIELBAUSTELLE - Verein für Spielpädagogik e.V. am 30.12.1993 beschlossen und in Kraft gesetzt. Letzte eingetragene Änderung vom 24.03.2014.